



Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer 2020-2025/Rat/024
---

Sitzungsdatum 03.07.2024
-----------------------------

# Niederschrift

über die **Sitzung des Rates** der Stadt Heinsberg am Mittwoch, dem 03.07.2024, im Rathaus, großer Sitzungssaal, Raum 202, Apfelstraße 60, in 52525 Heinsberg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:55 Uhr

Der Rat ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung:

- 1 Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtabschlusses zum Abschlussstichtag 31.12.2023
- 2 Zuleitung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2023
- 3 Wasserversorgungskonzept der Stadt Heinsberg
- 4 Beschluss des Lärmaktionsplans für die Stadt Heinsberg
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage sowie Beschlussfassung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg - Stadtteil Uetterath
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 87 "Uetterath - Kirchaue / Nygen"
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 87 "Uetterath - Kirchaue / Nygen" im Verfahren gemäß § 13b BauGB
- 8 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 87 "Uetterath - Kirchaue / Nygen" sowie Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB

- 9 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg "SO Wind Boverath"
- 10 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage sowie Beschlussfassung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg "SO Wind Boverath"
- 11 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Einziehung eines Teilstückes eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Porselen
- 12 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 13 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

**Nichtöffentliche Sitzung:**

- 14 Verkauf von Wohnbaugrundstücken in Scheifendahl
- 15 Verkauf altes Feuerwehrgerätehaus Kempen
- 16 Tausch von Grundstücken in Kirchhoven
- 17 Kauf einer landwirtschaftlichen Fläche in Kempen
- 18 Kauf einer landwirtschaftlichen Fläche in Horst
- 19 Bürgschaft für die Städt. Krankenhaus Heinsberg GmbH
- 20 Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH - Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Re GmbH an der BMR Windenergie Wassenberg GmbH & Co. KG
- 21 Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH - Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Hub2Go GmbH
- 22 Beteiligung der Kreiswerke Heinsberg GmbH im NEW Holding-Modell - Neuordnung der NEW Viersen GmbH mit Umfirmierung in die NEW Kreis Viersen GmbH sowie Einlage von Netzen in die Gesellschaft bei Beteiligung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
- 23 Beteiligung der Kreiswerke Heinsberg GmbH im NEW Holding-Modell - Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH
- 24 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 25 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

**Es waren anwesend:**

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Kai Louis

Stadtverordnete

Herr Thomas Back

Herr Volker Brudermanns

Herr Hans-Josef Derichs

Frau Inge Deußen

Herr Norbert Fratz

Herr Helmut Frenken

Herr Johannes Geiser

Herr Guido Gottschalk

Herr Kurt Heinrichs

Herr Ralf Herberg

Herr Armin Huppertz

Herr Philipp Jansen

Herr Siegfried Jansen

Herr Wilfried Jöris

Herr Norbert Krichel

Herr Martin Krükel

Herr Walter Leinders

Herr Jochen Lintzen

Herr Wilfried Lungen

Herr Heinz-Willi Marx

Herr Dirk May

Frau Marita Maybaum

Herr Willi Mispelbaum

Herr Guido Peters

Herr Patrick Råde

Herr Uwe Erwin Rauschning

Herr Guido Rütten

Herr Guido Schluns

Herr Heinrich Schmitz

Frau Ingeborg Schmitz

Herr Karl Alexander Schmitz

Frau Gabriele Schößler

Herr Roland Schößler

Herr Guido Schranz

Herr Walter Leo Schreinemacher

Herr David Stolz

Herr Heiko Stroekens

Herr Helmut Ummelmann

Frau Carmen Vondeberg

Herr Dr. Hans Josef Voßenkaul

Frau Anneliese Wellens

von der Verwaltung

Herr Stadtverwaltungsdirektor Carsten  
Cordewener

Herr Ltd. Stadtrechtsdirektor Sebastian

Jäger  
Herr Technischer Beigeordneter Peter  
Sangermann  
Herr Erster Beigeordneter Michael  
Schmitz

Schriftführerin

Frau Stadtamtsrätin Claudia Büskens

**Es fehlte/n:**

Stadtverordnete

Herr Hans Braun  
Herr Stefan Storms  
Herr Josef von Heel

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

**TOP 1 Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtab-  
schlusses zum Abschlussstichtag 31.12.2023**

Nach § 116a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) ist die Stadt Heinsberg von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorherigen Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Stadt Heinsberg, der Stadtwerke Heinsberg GmbH und der Städtischen Krankenhaus Heinsberg GmbH übersteigen insgesamt nicht den Wert von 1.500.000.000,00 Euro.
2. Die der Stadt Heinsberg zuzurechnenden Erträge der v. g. Töchter machen weniger als 50 v. H. der ordentlichen Erträge der städtischen Ergebnisrechnung aus.
3. Die der Stadt Heinsberg zuzurechnenden Bilanzsummen der v. g. Töchter machen insgesamt weniger als 50 v. H. der städtischen Bilanzsumme aus.

Eine Überprüfung der Voraussetzungen wurde unter Heranziehung einer vom früheren Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen empfohlenen Berechnungshilfe der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen durchgeführt, welche als Anlage beigelegt ist. Es werden alle drei Grenzwerte deutlich unterschritten.

Sobald die beschlossenen Jahresabschlusswerte für das Jahr 2023 vorliegen, erfolgt eine erneute Prüfung. Erkenntnisse, welche für 2023 und zukünftig gravierende Änderungen erwarten lassen, sind nicht ersichtlich.

Gemäß § 116a Abs. 2 Satz 1 GO NRW entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses.

**Beschluss:**

Zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2023 wird gemäß § 116a GO NRW auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichtes verzichtet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**TOP 2 Zuleitung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2023**

Gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 80 Absatz 1 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Dieser leitet den bestätigten Entwurf dem Rat zur Feststellung zu. Der durch den Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wird hiermit dem Rat zugeleitet.

**TOP 3 Wasserversorgungskonzept der Stadt Heinsberg**

Mit Schreiben vom 30.06.2023 hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über die Oberen und Unteren Wasserschutzbehörden die Kommunen über den Erlass „Wasserversorgungskonzepte nach § 38 Absatz 3 Landeswassergesetz (LWG) NRW“ unterrichtet.

Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung haben die Gemeinden gemäß § 38 Absatz 3 LWG NRW ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung in ihrem Gemeindegebiet aufzustellen, das die derzeitige Versorgungssituation und deren Entwicklung und damit verbundene Entscheidungen beinhaltet.

Ein solches Konzept war erstmalig zum 01.06.2018 der Bezirksregierung als Obere Wasserschutzbehörde vorzulegen. Der Rat der Stadt Heinsberg hat hierüber in seiner Sitzung am 18.02.2018 beschlossen.

Das erste Wasserversorgungskonzept wurde im Jahr 2018 fristgerecht eingereicht. Nunmehr ist gemäß einem sechsjährigen Aktualisierungszyklus eine Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes vorzulegen.

Das Wasserversorgungskonzept muss dabei die wesentlichen Angaben enthalten, die es ermöglichen nachzuvollziehen, dass im Gemeindegebiet die Wasserversorgung jetzt und auch in Zukunft sichergestellt ist. Die Informationen im Wasserversorgungskonzept sollen geeignete Aussagen zur langfristigen Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung und Entscheidungen über erforderliche Maßnahmen nachzuvollziehen.

Die Stadt Heinsberg hat die Stadtwerke Heinsberg GmbH mit der leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung in ihrem Stadtgebiet betraut. Die Stadtwerke Heinsberg GmbH haben erneut das Ingenieurbüro Bieske & Partner, Beratende Ingenieure aus Lohmar mit der Bearbeitung der Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes beauftragt. Das vorliegende Konzept wurde in enger Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Heinsberg und der Stadt Heinsberg erstellt.

Der Geschäftsführer der Stadtwerke Heinsberg GmbH, Jens Holthausen, stellte das Wasserversorgungskonzept in der Sitzung vor.

#### **Beschluss:**

Das Wasserversorgungskonzept gem. § 38 Landeswassergesetz NRW für die Stadt Heinsberg, mit Stand Februar 2024, wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen  
Ja 41 Enthaltung 1

#### **TOP 4 Beschluss des Lärmaktionsplans für die Stadt Heinsberg**

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2023 zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Heinsberg einen Lärmaktionsplan gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie aufzustellen hat.

Zwischenzeitlich hat das beauftragte Büro für Stadt- und Verkehrsplanung BSV aus Aachen den Entwurf des Lärmaktionsplans erarbeitet.

Anschließend wurde im Zeitraum vom 19. Dezember 2023 bis einschließlich 26. Januar 2024 eine erste Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Ergebnissen der Lärmkartierung über die Beteiligungsplattform des Landes NRW durchgeführt.

Der Entwurf für die weitere Öffentlichkeitsbeteiligung des Lärmaktionsplans wurde am 11. März 2024 in der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss vorgestellt.

Dieser Entwurf wurde in einer weiteren Beteiligungsphase nach vorheriger Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Der Beteiligungszeitraum war vom 19. März 2024 bis 03. Mai 2024. Die im Rahmen der Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen sind im Anhang des Lärmaktionsplans enthalten.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens kann der Lärmaktionsplan nunmehr beschlossen werden.

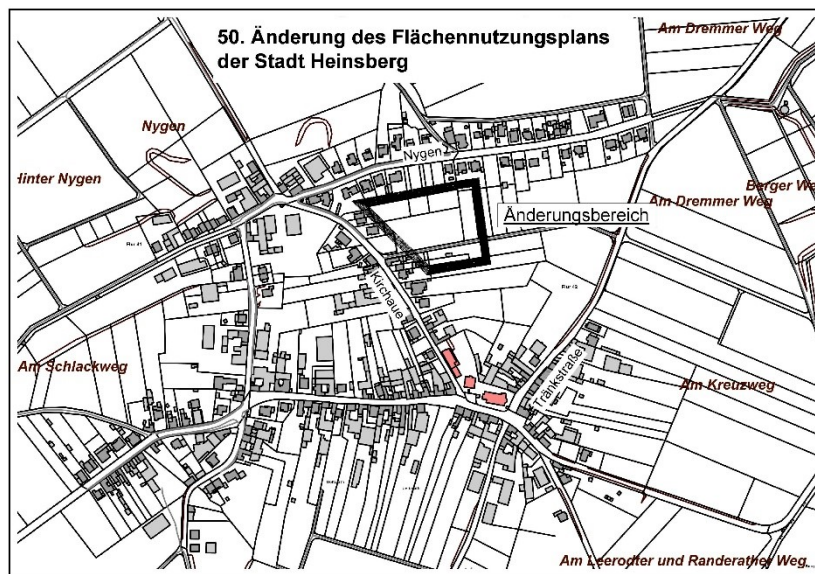
### **Beschluss:**

Der Lärmaktionsplan der Stadt Heinsberg wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja 41 Enthaltung 1

## **TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage sowie Beschlussfassung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg - Stadtteil Uetterath**



Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. März 2024 die Aufstellung und den Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Stadtteil Uetterath beschlossen.

Der Entwurf der 50. Änderung hat in der Zeit vom 26. März 2024 bis 26. April 2024 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die im Rahmen der Offenlage fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung und die Beschlussvorschläge der Verwaltung sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt (Abwägungstabelle). Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen in das Verfahren eingebracht.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Stadtteil Uetterath kann nunmehr beschlossen werden.

**Beschluss:**

- a) Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zugestimmt.
- b) Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Stadtteil Uetterath wird nebst Begründung vom 29. Mai 2024 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 87 "Uetterath - Kirchaue / Nygen"**

In dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgeschlossen. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung und Beschlussvorschläge der Verwaltung sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt (Abwägungstabelle).

**Beschluss:**

Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 87 "Uetterath - Kirchaue / Nygen" im Verfahren gemäß § 13b BauGB**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB wurde durch den Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 28. März 2022 beschlossen.



Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde am 12. Juni 2023 der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Zeitraum vom 27. Juni bis 11. August 2023. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen der Verwaltung sowie die Beschlussvorschläge sind der Abwägungstabelle (Anlage der Sitzungsvorlage) zu entnehmen. Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen in das Verfahren eingebracht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18. Juli 2023 (4 CN 3.22) einen Bebauungsplan, welcher nach § 13b BauGB aufgestellt wurde, für unwirksam erklärt. Gleichzeitig wurde in der Rechtssache festgestellt, dass der § 13b BauGB mit dem Recht der Europäischen Union, genauer mit Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der Richtlinie 2011/42/EG vom 27. Juni 2011 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), unvereinbar ist.

Diese Unanwendbarkeit des § 13b BauGB hat zur Folge, dass für betroffene Bauleitpläne, welche sich noch in Aufstellung befinden, keine anwendbare Rechtsgrundlage mehr vorhanden ist. Demnach sind nach § 13b BauGB begonnene und noch nicht durch Bekanntmachung abgeschlossene Planverfahren einzustellen oder auf ein anderes Verfahren (z. B. Regelverfahren) umzustellen, für das sämtliche Verfahrensmodifikationen bzw. -vereinfachungen auf der Grundlage des § 13b BauGB nicht greifen.

Auf den Bebauungsplan Nr. 87 angewendet hat diese Rechtsprechung zur Folge, dass das Bebauungsplanverfahren mit einem neuen Aufstellungsbeschluss und Überführung in das Regelverfahren fortgeführt werden muss. Gleichzeitig muss auch der Aufstellungsbeschluss für eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gefasst werden, da eine Berichtigung nach den Vorschriften des § 13a BauGB i. V. m. § 13b BauGB nunmehr nicht mehr zulässig ist. In der Folge sind, abweichend zum bisherigen beschleunigten Verfahren, Umweltbelange zu prüfen und als Bestandteil der Planunterlagen in das Verfahren aufzunehmen. Hierzu gehören insbesondere der Landschaftspflegerische Fachbeitrag einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie der Umweltbericht.

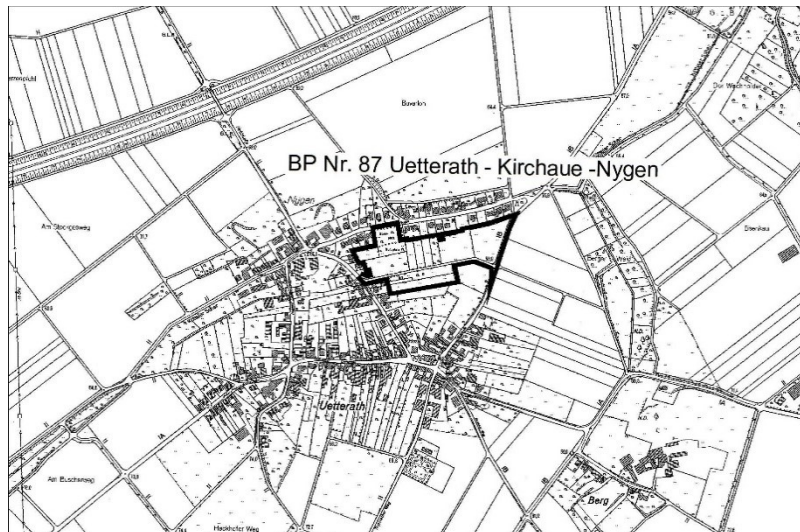
Das Verfahren gemäß § 13b BauGB wird mit dem Beschluss über die Abwägungstabelle der Offenlage beendet. Die Inhalte werden im neu zu beginnenden Regelverfahren Berücksichtigung finden.

### **Beschluss:**

Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

## TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 87 "Uetterath - Kirchaue / Nygen" sowie Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB



Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. März 2024 den Bebauungsplanes Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“ in das Regelverfahren gemäß § 8 BauGB überführt sowie den Entwurf und die Offenlage beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom 26. März 2024 bis 26. April 2024 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die im Rahmen der Offenlage fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung und die Beschlussvorschläge der Verwaltung sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt (Abwägungstabelle). Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen in das Verfahren eingebracht.

Der Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“ kann nunmehr als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

### **Beschluss:**

- a) Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zugestimmt.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“ wird nebst Begründung vom 29. Mai 2024 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

## **TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg "SO Wind Boverath"**

In dem Verfahren zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgeschlossen. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung und die Beschlussvorschläge der Verwaltung sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt (Abwägungstabelle).

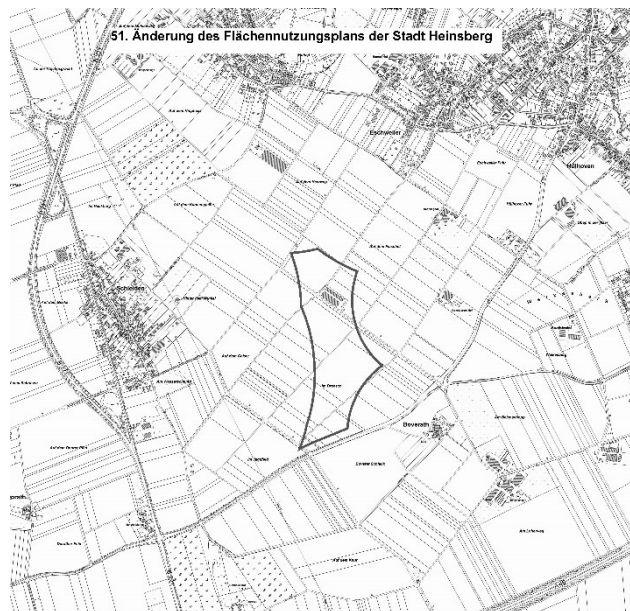
### **Beschluss:**

Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja 41 Nein 1

## **TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage sowie Beschlussfassung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg "SO Wind Boverath"**



Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2023 die Aufstellung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „SO Wind Boverath“ beschlossen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 11. März 2024 beraten. Der Rat hat unter TOP 9 dieser Sitzung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung befunden.

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. März 2024 den Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „SO Wind Boverath“ beschlossen.

Der Entwurf der 51. Änderung hat in der Zeit 26. März 2024 bis 26. April 2024 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die im Rahmen der Offenlage fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung und die Beschlussvorschläge der Verwaltung sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt (Abwägungstabelle).

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „SO Wind Boverath“ kann nunmehr beschlossen werden.

#### **Beschluss:**

- a) Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.
- b) Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg „SO Wind Boverath“ wird nebst Begründung vom 28.05.2024 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen  
Ja 41 Enthaltung 1

#### **TOP 11 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Einziehung eines Teilstückes eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Porselen**

Ein Teilstück des im Flurbereinigungsverfahren Uetterath – 11731 – entstandenen Wirtschaftsweges in der Gemarkung Porselen, Flur 8, Flurstück 47 soll eingezogen werden.

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Porselen, Flur 8, Flurstück 47 befindet sich innerhalb einer genehmigten Abgrabungsfläche und erfüllt daher aktuell keine Erschließungsfunktion mehr. Auch nach Fertigstellung und Rekultivierung der Abgrabungsfläche können alle umliegenden Ackerparzellen ohne das Teilstück des Weges erreicht werden.

**Beschluss:**

Die Satzung über die Einziehung eines Teilstückes eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Porselen wird beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**TOP 12 Mitteilungen des Bürgermeisters**

Bürgermeister Louis berichtete über personelle Änderungen betreffend die Amtsleitung des Amtes für Stadtentwicklung und Bauverwaltung sowie das Klimaschutzmanagement.

Ferner gab er bekannt, dass weitere Ratssitzungen am 9. Oktober 2024 sowie am 5. Dezember 2024 geplant seien.

**TOP 13 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung**

Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung lagen nicht vor.

Louis

Büskens